EXPERT suisse
Wirtschaftsprüfung
Steuern
Treuhand

Rückblick auf die Sommersession 2020

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9‘000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18‘000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung **(public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71)**.

Stand 19.06.2020

Einleitung

Auf dem Programm der Sommersession standen drei wichtige Geschäfte für die Schweizer Wirtschaft, bei denen die Differenzbereinigung nach Verhandlungen über mehrere Sessionen nun abgeschlossen und die finalen Vorlagen in der Endabstimmung verabschiedet werden konnten.

In der Debatte um die **Verantwortung von Konzernen wird das Volk den letzten Entscheid haben.** In der Einigungskonferenz hat sich der indirekte Vorschlag des Ständerates, der einen massvollen, international abgestimmten Ansatz für eine transparente Berichterstattung verfolgt, gegenüber dem indirekten Vorschlag des Nationalrats durchgesetzt. Da den Initianten der indirekte Gegenvorschlag des Parlamentes zu wenig weit geht, ziehen sie ihre Initiative – mit der die Klagemöglichkeiten gegen kleine und grosse Schweizer Unternehmen massiv ausgebaut werden soll – nicht zurück.

Bei der Revision des **Aktienrechts** wurde die Differenzbereinigung nach zwei Jahren Verhandlung abgeschlossen. Die Reform sollte in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterung bringen. Das ist allerdings nur teilweise gelungen. Die gesamte Vorlage ist überladen und der seit Jahren laufende politische Prozess war der Sache nicht dienlich. Leider wurde auch die vom Bundesrat vorgeschlagene differenzierte und im Sinne einer ausgewogenen Corporate Governance faire Haftungsregelung für Revisionsunternehmen am Ende aus der Vorlage gestrichen, was sehr bedauerlich ist.

Schliesslich konnte die Beratung zum **Datenschutzgesetz** (DSG) auch abgeschlossen werden. Der Abschluss der Revision des DSG ist wichtig, um die Äquivalenz zum EU-Recht sicherzustellen, und damit Wettbewerbsnachteile für Schweizer Firmen zu vermeiden.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session

16.077	Aktienrecht (Entwurf 1)	Ständerat
16.077	Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)	Beide Räte
16.405	Pa.Iv. Hess. Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister	Ständerat
17.059	Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz	Beide Räte
18.323/19.444 19.452/19.453	Vorstösse im Zusammenhang mit der Lohngleichheit	Nationalrat
19.075	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Änderung	Ständerat
19.3600	Mo. Kuprecht. Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichtskommission über die berufliche Vorsorge OAK	Nationalrat
19.3702	Mo. Ettlin Erich. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen	Nationalrat
19.4371	Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Keine Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle bei teilprivatisierten Unternehmen des Bundes	Nationalrat
20.3078	Mo. Burkart. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im AHVG. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital richtig bewerten	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte

	Stellungnahme zu Geschäften im Zusammenhang mit den COVID-19-Notkrediten
16.414	Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

A. Geschäfte aus der Session

16.077	Aktienrecht (Entwurf 1)	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Ziel der Vorlage ist eine Modernisierung des Aktienrechts. Dabei soll auch die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegÜV), welche schon seit dem 01.01.2014 in Kraft gesetzt ist, ins Bundesrecht überführt werden. Neben der Offenlegung der Vergütungen der Organe börsenkotierter Aktiengesellschaften sollen Antrittsprämien, die keinen nachweisbaren finanziellen Nachteil kompensieren, sowie nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen für Konkurrenzverbote verboten werden. Auch die Höhe solcher Entschädigungen wird begrenzt. Zudem sollen die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler gestaltet werden. Richtwerte für die Vertretung beider Geschlechter im obersten Kader grosser börsenkotierter Gesellschaften sollen die Gleichstellung zwischen Mann und Frau fördern.

STAND/ENTSCHEID: Die Differenzbereinigung konnte im Sommer nach 2 Jahren Verhandlung abgeschlossen werden. Die beiden Räte einigten sich darauf, dass bei der Umsetzung der Minderinitiative die Bestimmungen der VegÜV praktisch 1 zu 1 in das Gesetz aufgenommen werden sollen. In der Praxis ist die VegÜV bereits weitgehend umgesetzt. Bezüglich der Geschlechtervertretung gilt im Verwaltungsrat (VR) eine Vertretung von 30% und für die Geschäftsleitung (GL) von 20%, wobei die Vorgabe für den VR erst nach 5 Jahren und für die GL erst nach 10 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes erfüllt werden muss. Zudem gibt es keine Sanktionen, sondern nur «erfüllen oder erklären». Bei der Gründung von Unternehmen soll weiterhin eine Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bestehen. Der Nationalrat ist dem Ständerat gefolgt und hat im Rahmen der Aktienrechtsrevision eine erleichterte Unternehmensgründung abgelehnt. Leider wurde nun die vom Bundesrat ursprünglich vorgeschlagene differenzierte Haftungsregelung aus der Vorlage gestrichen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat 2014 im Rahmen der Vernehmlassung eine umfassende Stellungnahme eingereicht und die parlamentarische Diskussion eng begleitet. Die Reform sollte in verschiedenen Bereichen eine willkommene Flexibilisierung und administrative Erleichterung sowie eine Klärung der «Governance» und der Haftungsfrage bringen. U.a. begrüsst EXPERTsuisse die Einführung des Kapitalbandes mit den entsprechenden nachträglich verabschiedeten Änderungen des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe. EXPERTsuisse hat sich auch mit Erfolg dafür eingesetzt, dass bei der Einführung des Kapitalbands keine steuerlichen Nachteile anfallen (Nettobetrachtung – d. h. Abgaben fallen einmalig an), und eine Verschärfung in Art. 725b Abs. 4 E-OR, wonach die Benachrichtigung des Richters bei einer Überschuldung nur dann unterbleiben kann, wenn bei Rangrücktritten auch Aussicht auf Sanierung besteht, abgewendet werden konnte. Allerdings wurden einige Punkte aus der ursprünglichen Vorlage angepasst, geändert, oder gestrichen, im Speziellen die Bestimmung über die differenzierte Solidarität. Die Streichung der Bestimmung über die differenzierte Solidarität und somit einer sachgerechten Haftung der Revisionsstelle ist sehr bedauerlich, da damit die Chance auf das Festhalten auf einer ausgewogenen «Governance» und Haftungslogik verpasst wurde. Diese Bestimmung ist deshalb bei einer neuerlichen Gesetzesrevision wieder einzubringen.

16.077	Aktienrecht (Entwurf 2/Gegenentwurf zur Konzernverantwortungsinitiative 17.060)	Beide Räte

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der sogenannten Konzernverantwortungsinitiative sollen Schweizer Konzerne auch im Ausland Umwelt- und Menschenrechtsstandards einhalten. Zu den umstrittenen Forderungen der Initiative gehört, dass Schweizer Unternehmen Lieferanten und Kunden quasi laufend überwachen sollen und die Firmen in der Schweiz direkt für Verfehlungen ausländischer Töchter haften. Die Unternehmen haften sogar für Vorfälle von eigenständigen Drittfirmen, wenn diese von ihnen abhängig sind. Zum Beispiel als Zulieferer oder als Empfänger von Darlehen. Sowohl National- als auch Ständerat haben im Rahmen der Aktienrechtsrevision einen indirekten Gegenentwurf eingereicht. Nachdem sich die Räte bislang nicht auf einen indirekten Gegenvorschlag einigen konnten, hatte sich inzwischen auch der Bundesrat mit einem Vorschlag eingeschaltet, der vom Ständerat übernommen und überarbeitet wurde. Dieser Vorschlag sieht vor, dass Schweizer Unternehmen über die Einhaltung der Menschenrechte und der Umweltschutzstandards im Ausland berichten müssen. Der Gegenvorschlag des Ständerates verlangt, regelmässig über die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes zu berichten und verzichtet auf international nicht abgestimmte Haftungsregeln für Konzerne.

STAND/ENTSCHEID: In der Einigungskonferenz hat sich das vom Ständerat verfolgte Konzept der Berichterstattung ohne verschärfte Haftungsregeln durchgesetzt, auch wenn dieser Vorschlag (im Gegensatz zum indirekten Gegenvorschlag des Nationalrates) nicht zu einem Rückzug der ursprünglichen Initiative führen wird. Daher muss das Volk (voraussichtlich im November 2020) über die Konzernverantwortungsinitiative entscheiden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt den Vorschlag des Bundesrats bzw. des Ständerats, einen international abgestimmten Ansatz für einen Kompromiss zu verfolgen, anstatt auf eine wirtschaftsschädliche und über internationale Richtlinie hinausgehende Lösung zu setzen, wie es die Konzernverantwortungsinitiative vorschlägt. Die extreme Konzernverantwortungsinitiative – mit der sehr weitgehenden unmittelbaren Haftbarkeit von Muttergesellschaften in der Schweiz und der rechtsdogmatisch fragwürdigen Beweislastumkehr – selbst lehnt der Verband klar ab.

16.405	Pa.Iv. Hess. Vernetzung sämtlicher Betreibungsregister	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa.Iv. sollen die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass durch eine einzige Anfrage bei einem Betreibungsregister Auskunft über sämtliche in der Schweiz registrierten Betreibungen und Verlustscheine erteilt wird.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Pa.Iv. abgelehnt. Dies mit der Begründung, dass der Bundesrat aufgrund von verschiedenen Vorstössen dieses berechtigte Anliegen aufgenommen hat und eine Lösung vorbereitet.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Initiative und die verschiedenen weiteren Vorstösse dazu. Da verschiedene Betreibungsorte möglich sind, müssen Gläubiger einen enormen Aufwand betreiben, um genaue Informationen zu erlangen. Um sich ein «umfassendes» Bild über

die Schuldensituation einer Person zu machen, ist die Schaffung eines «vernetzten» Betreibungsregisters nötig. Die heutige Lösung ist nicht mehr zeitgemäss. Dass der Bundesrat das Anliegen aufnimmt ist begrüssenswert und zu wünschen ist, dass dies möglichst rasch zu einer Lösung des Problems führt.

17.059	Datenschutzgesetz. Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz	Beide Räte

ZUSAMMENFASSUNG: Aufgrund der internationalen Entwicklung wird auch das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG) revidiert. Mit der Revision sollen die Daten der Bürgerinnen und Bürger besser geschützt werden, indem sie von einer erhöhten Transparenz bei der Datenbearbeitung durch Unternehmen profitieren und verbesserte Kontrollmöglichkeiten über ihre Daten erhalten sollen. Wichtig ist die Revision auch für den Wirtschaftsstandort Schweiz. Mit der Anpassung der Gesetzgebung ans europäische Recht schafft der Bundesrat die Voraussetzungen dafür, dass die grenzüberschreitende Datenübermittlung zwischen der Schweiz und den EU-Staaten ohne zusätzliche Hürden möglich bleibt. Dabei soll sichergestellt werden, dass das Schweizer Datenschutzrecht mit dem Recht der EU kompatibel ist und die Unternehmen weiterhin Daten und Informationen untereinander austauschen können.

STAND/ENTSCHEID: Aufgrund der Komplexität hat sich das Parlament für eine Aufteilung der Vorlage entschieden und zuerst den ersten Teil (Anpassung an die zu den Schengen-Verträgen gehörende EU-Richtlinie 2016/680, die innerhalb einer vorgegebenen Frist umgesetzt werden muss) verabschiedet. Der zweite Teil (die eigentliche Revision des DGS) konnte nun in der Sommersession verabschiedet werden. Beim sogenannten Profiling (= automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten), einem wesentlichen Element der Vorlage, sind sich die Räte allerdings nicht einig. Der Ständerat hat einem neuen Vorschlag zugestimmt, bei dem zwischen normalem «Profiling» und einem «Profiling mit hohem Risiko» für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person differenziert wird. Für das Profiling mit hohem Risiko ist eine ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person nötig. Leider konnte die Vorlage in der Sommersession nicht abgeschlossen werden. Der Nationalrat nimmt sich für die letzten Differenzen mehr Zeit und wird seine Kommission darüber beraten lassen. Es ist davon auszugehen, dass das Geschäft in der Herbstsession abgeschlossen werden kann.

VERBANDSPOSITION: Da immer mehr Nutzerdaten gesammelt, analysiert, aufbereitet und weitergenutzt werden, ist ein zeitgemässer und angemessener Schutz der persönlichen Daten nötig. Im internationalen Umfeld wurden die Datenschutzregeln in den letzten Jahren verschärft. Aufgrund dieser Entwicklung werden auch Schweizer Firmen inskünftig stärker auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen achten müssen. Eine Modernisierung des bald 30 Jahre alten Datenschutzrechtes ist aus Sicht von EXPERTsuisse dringend nötig. EXPERTsuisse begrüsst daher den Abschluss der Verhandlungen. Für den Wirtschaftsstandort Schweiz ist es wichtig, dass nun eine international abgestimmte und gleichzeitig administrativ tragbare Lösung verabschiedet werden konnte.

18.323/19.444 19.452/19.453	Vorstösse im Zusammenhang mit der Lohngleichheit	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Am 17. Juni 2020 werden sich die Nationalrätinnen und Nationalräte mit einer Standesinitiative und drei parlamentarischen Initiativen im Zusammenhang mit der Lohngleichheit beschäftigen. Im Vordergrund geht es um die Schaffung von griffigeren Kontroll- und gegebenenfalls Sanktionsmassnahmen im Zusammenhang mit der Pflicht, gleichen Lohn für die gleiche Arbeit zu bezahlen.

STAND/ENTSCHEID: Eintretensdebatte: Der Nationalrat muss zunächst entscheiden, ob auf die Initiativen eingetreten werden soll und ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht oder nicht. Danach muss sich der Ständerat mit der Eintretensdebatte beschäftigen. Erst danach werden die Geschäfte inhaltlich beraten. Aufgrund des Rückstandes bei der Behandlung der Geschäfte, konnten diese Vorstösse in der Sommersession vom Nationalrat nicht mehr behandelt werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse lehnt die Vorstösse ab. Mit der Einführung einer Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse, welche 2018 über Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) entschieden wurde, und per 01.01.2020 in Kraft tritt, wird nun die Transparenz zur Lohngleichheit und Gleichstellung der Geschlechter erhöht. Die Lohngleichheitsanalyse ist von einer unabhängigen Stelle überprüfen zu lassen. Die Überprüfungen dürfen vornehmen: Prüfungsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz, Arbeitnehmervertretungen, Frauen- oder Männerorganisationen, die nach ihren Statuten die Gleichstellung von Frau und Mann fördern, oder Gewerkschaften. Weitere Massnahmen – insb. staatliche Kontrollen und Sanktionen – wären unverhältnismässig und sind daher abzulehnen.

19.075	Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen. Änderung	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2019 die Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) verabschiedet. Mit der Vorlage will der Bundesrat die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) umsetzen. Angepasst werden sollen etwa die geltenden Sorgfaltspflichten bei der Eröffnung eines Neukontos. Aufgehoben werden soll ausserdem die Ausnahme für Stockwerkeigentümergemeinschaften, nicht jedoch für Stiftungen und Vereine.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Nationalrat hat auch die kleine Kammer der Änderung des AIA mit grosser Mehrheit zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: Es ist sicherzustellen, dass die internationalen Standards eingehalten werden. Wo möglich soll jedoch vermieden werden, dass die Schweiz weitergehende Bestimmungen schafft als international üblich. Die Anpassung ist grundsätzlich zu begrüssen, da damit die Anforderungen des Global Forum übernommen werden und die Schweiz nicht auf einer schwarzen oder grauen Liste erscheint.

19.3600	Mo. Kuprecht. Gesetzesgrundlage zur Kontrolle der Oberaufsichts-kommission über die berufliche Vorsorge OAK	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten, die zum einen eine Kontrolle der OAK durch das Parlament ermöglicht und zum anderen verlangt, dass künftig die Weisungen der OAK vorgängig durch das BJ oder das BSV auf ihre Gesetzeskonformität überprüft werden müssen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat die Motion im letzten Herbst angenommen hat, ist der Nationalrat dem Bundesrat gefolgt und hat die Motion in der Sommersession abgelehnt. Damit ist das Anliegen vom Tisch.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse bedauert den Entscheid des Nationalrates. Damit wurde die Chance (vorerst) verpasst, sicherzustellen, dass Aufsichtsorgane nicht Gesetzgeber sind, oder durch Soft Law eine gesetzgeberähnliche Tätigkeit übernehmen.

19.3702	Mo. Ettlin Erich. Einkauf in die Säule 3a ermöglichen	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat wird mit dieser Motion beauftragt, Artikel 82 BVG und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf), wobei die Einkaufsmöglichkeiten allerdings zeitlich und finanziell eingeschränkt werden sollen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem der Ständerat die Motion im letzten Herbst angenommen hat, hat der Nationalrat der Motion in der Sommersession ebenfalls zugestimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Motion und den Entscheid des Ständerates. Wie dies in der 2. Säule bereits möglich ist, soll auch in der 3. Säule ein Einkauf ermöglicht werden. Auf diese Weise kann die individuelle Vorsorge gestärkt werden, um im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise fortzuführen.

19.4371	Mo. Ständerat (Ettlin Erich). Keine Prüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle bei teilprivatisierten Unternehmen des Bundes	Nationalrat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle so zu ändern, dass teilprivatisierte Unternehmen des Bundes nicht mehr vom Anwendungsbereich erfasst sind und damit die Finanzaufsichtskompetenz der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) gegenüber diesen Unternehmen entfällt.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motion in der Wintersession 2019 angenommen. Sie kommt jetzt in den Nationalrat. Aufgrund des Rückstandes bei der Behandlung der Geschäfte, konnte dieser Vorstoss in der Sommersession vom Nationalrat nicht mehr behandelt werden.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Motion. Alle wirtschaftlich und politisch bedeutenden Aktiengesellschaften (AG), an denen der Bund beteiligt ist, verfügen über eine unabhängige und staatlich zugelassene Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung prüft und die zuhanden der Generalversammlung ein Prüftestat abgibt. Es findet also bereits aufgrund des Aktienrechts eine professionelle Finanzprüfung statt. Durch die bisherige Regelung bzw. Unterstellung wurde zudem das Gleichbehandlungsgebot der Aktionäre unterlaufen. Dies ist insbesondere bei börsenkotierten Gesellschaften aufgrund des Börsenrechts nicht erlaubt.

20.3078	Mo. Burkart. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im AHVG. Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital richtig bewerten	Ständerat

ZUSAMMENFASSUNG: Mit dieser Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, das AHV Gesetz so zu ändern, dass auf dem Zinssatz für das investierte Eigenkapital bei Selbstständigerwerbenden ein marktüblicher Risikozuschlag vorgenommen wird. Aktuell wird der Zinssatz mit 0 Prozent festgelegt, was nicht dem Sinn des Risikokapitalabzuges entsprechen kann. Mit dem Abzug eines Zinses für das investierte Eigenkapital will man den Gewinn des Selbstständigerwerbenden, der der Beitragspflicht für die AHV unterliegt, ökonomisch richtig um den «Risikoeinsatz» des Unternehmers korrigieren. Ein Null-Zins ist jedoch unrealistisch und entspricht nicht dem Drittvergleich. Ein Aufschlag für den Risikoteil ist deshalb gerechtfertigt.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Motion an die vorberatende Kommission zur Behandlung überwiesen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Motion. Die heutige Festlegung des Zinssatzes berücksichtigt das Risiko des Eigenkapitaleinsatzes nicht. Dass die zuständige Kommission nun das Thema fundiert analysieren und behandeln kann ist sinnvoll.

B. Weitere wichtige Geschäfte

Stellungnahme zu Geschäften im Zusammenhang mit den COVID-19-Notkrediten

Im Zusammenhang mit der COVID-Pandemie wurden über die letzten Monate zahlreiche wichtige Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft getroffen. EXPERTsuisse begrüsst die verschiedenen Massnahmen und Notkredite, schlägt allerdings noch verschiedene Optimierungen vor.

In vielen Bereichen geht es dabei um eine Abwägung zwischen Anliegen von Schuldnern und Gläubigern. Weitere Eingriffe in das bewährte Schweizer Rechtssystem sind deshalb mit grosser Zurückhaltung anzugehen und man sollte unbedingt die kommenden Monate abwarten, um einerseits die Auswirkungen bisheriger Entscheide besser einschätzen und auch zukünftige Entwicklungen fundierter abschätzen zu können. Bereits heute zeichnet sich ab, dass wohl kaum weitere Massnahmen nach dem Giesskannenprinzip, sondern differenzierte Ansätze von Nöten sind.

1. Verlängerung der befristeten Entbindung von der Überschuldungsanzeigepflicht nach OR 725

In der COVID-19-Verordnung zum Insolvenzrecht ist gegenwärtig eine befristete Entbindung von der Überschuldungsanzeige-Pflicht bis Ende 2020 vorgesehen. EXPERTsuisse befürwortet das vom Bundesrat verordnete OR 725-Moratorium. Diese Frist ist jedoch zu kurz, da nur dann von der Anzeige abgesehen werden kann, wenn bis 31. Dezember 2020 Aussicht besteht, dass die Überschuldung behoben werden kann. Im Jahr 2020 werden aber aufgrund der Corona-Pandemie hohe Verluste anfallen und es dürfte den betroffenen Unternehmen schwerfallen, diese rasch zu beseitigen. Damit kann in vielen Fällen nicht schon per Ende 2020 eine Gesundung des Betriebs aufgezeigt werden.

EXPERTsuisse unterstützt daher die Motion Ettlin (20.3418), welche **eine Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 fordert**. In diesem Kontext, in dem der Schuldner- vor den Gläubigerschutz gestellt wird, wäre es sachgerecht sämtliche COVID-19-Kredite vollständig (also zu 100%) nicht als Fremdkapital zu berücksichtigen.

2. Sämtliche COVID-19-Notkredite (also auch diejenigen über CHF 500'000.-) sollen für Zwecke der Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden

U.a. wurde entschieden, dass die COVID-19-Kredite für Zwecke der Berechnung von Kapitalverlust und Überschuldung nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden sollen. Der Antrag, diesen Entscheid auf die gesamte Dauer der Solidarbürgschaft auszudehnen, wurde angenommen (vgl. dazu unten Motion der FK-S 20.3156). EXPERTsuisse hat sich auch dahingehend gegenüber der Verwaltung und Politik geäussert**, dass sämtliche COVID-19-Kredite (also auch diejenigen über CHF 500'000.-) für Zwecke des Art. 725 OR nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden sollten**. Entweder sollten diese zu ebenfalls 100% (wie die «Kleinkredite» bis CHF 500'000.-) oder aber im Minimum zu 85% (d.h. unter Beachtung des Kreditausfallrisikos der Banken) nicht als Fremdkapital berücksichtigt werden.

3. Sicherstellung der sach- bzw. zweckmässigen Verwendung COVID-19-Notkredite

Wichtig ist auch, dass sichergestellt wird, dass die Notkredite resp. Steuergelder sachgerecht eingesetzt werden und die Vorgaben dazu eingehalten werden. Lesen Sie hierzu einen Handelszeitungsartikel zur Thematik der COVID-19-Prüfungen.

16.414	Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

ZUSAMMENFASSUNG: Wer heute kundenorientiert, mobil und flexibel arbeiten will, kommt rasch in Konflikt mit dem über 50-jährigen Schweizer Arbeitsgesetz, beispielsweise beim Lesen und Beantworten von E-Mails am Wochenende oder bei der Vorbereitung einer Sitzung am Vorabend. Das Arbeitsgesetz wurde primär für Industrietätigkeiten mit fixen Arbeitsplätzen und Arbeitszeiten konzipiert und passt nicht mehr in die heutige Zeit. Mit zwei parlamentarischen Initiativen wollen daher die Ständeräte Konrad Graber und Karin Keller-Sutter das überholte Arbeitsgesetz besser an die heutige Zeit des mobilen Arbeitens anpassen. Auf der einen Seite sollen neu Führungs- und Fachkräfte die Möglichkeit haben, ihren Arbeitsalltag flexibler zu gestalten und sich die Arbeitszeit freier einzuteilen. Mit einem Jahresarbeitsmodell soll es vermehrt den Mitarbeitern überlassen werden, wann sie arbeiten wollen, ohne dass über das ganze Jahr betrachtet mehr gearbeitet wird. Es geht darum, gesetzliche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den heutigen Anforderungen gerecht werden und Innovationen nicht behindern. Auf der anderen Seite sollen Führungs- und Fachkräfte von einer Arbeitszeiterfassung befreit werden können. Heute ist dies nur für Angestellte mit hoher Autonomie und einem Bruttojahreseinkommen von mehr als CHF 120'000.- möglich, sofern dies in einem Gesamtarbeitsvertrag festgehalten ist. Wichtig ist, dass sich diese punktuelle Modernisierung nur auf ca. 20% der Arbeitnehmenden bezieht (leitende Angestellte und höher qualifizierte Fachpersonen) und die geplante Flexibilisierung mit einer Stärkung des Gesundheitsschutzes einhergeht.

STAND/ENTSCHEID: Am 14.02.2019 hatte die Wirtschaftskommission des Ständerates (WAK-S) ihren Entwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes (16.414 Pa.Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle) verabschiedet und dem Bundesrat zur Stellungnahme vorgelegt. Der Bundesrat verzichtete im Frühling darauf, der Kommission materielle Anträge zu unterbreiten, empfahl ihr aber, die Arbeiten an der Vorlage zu sistieren, bis die in Auftrag gegebene Studie zu den Auswirkungen der Art. 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz, die eine erleichterte Arbeitszeiterfassung bzw. den Verzicht darauf erlauben, vorliegt. Die Kommission hat dennoch an ihrer Sitzung vom 02.05.2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und stellt dazu nun mehrere neue Anträge:

1. Der Geltungsbereich des neuen Jahresarbeitszeitmodells wird eingeschränkt auf Vorgesetzte und Fachspezialisten, die jährlich mindestens CHF 120'000.- verdienen oder einen höheren Bildungsabschluss haben.
2. Neu braucht es die Zustimmung der Betroffenen oder der Arbeitnehmervertretung des entsprechenden Betriebs.

3. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 67 Stunden nicht überschreiten, zudem muss die jährliche Arbeitszeit auf mindestens 40 Wochen verteilt werden.
4. Für den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden unter diesem Modell sind die Arbeitgeber verantwortlich, zudem ist es nicht mehr eine Kann-, sondern eine zwingende Bestimmung.
5. Sonntagsarbeit, die nach eigenem freiem Ermessen geleistet wird, muss ausserhalb des Betriebs erbracht werden.
6. Die Regelungen für das neu eingeführte besondere Jahresarbeitszeitmodell gelten nicht für andere, bereits vorhandene Jahresarbeitszeitmodelle.

Die WAK-S hat am 13.02.2020 beschlossen, die Beratung ihres Entwurfs zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 16.414 auszusetzen. Sie will vor der materiellen Beratung abklären, ob sich das Anliegen einer punktuellen Modernisierung des arbeitsrechtlichen Rahmens für bestimmte Branchen – wie ICT-/Beratung-/Treuhand-/Prüfungsbranche – allenfalls auch in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz statt auf dem Weg einer Gesetzesrevision umsetzen liesse. Damit könnten insbesondere die an einer flexibleren Lösung interessierten Sozialpartner – namentlich die allianz denkplatz schweiz und die plattform für Angestelltenpolitik – in die Arbeiten einbezogen werden, sodass sich branchenspezifische Bedürfnisse möglicherweise einfacher und gezielter erfüllen liessen. Die Kommission will diesen Weg nun näher prüfen lassen und das Geschäft an einer ihrer nächsten Sitzungen erneut traktandieren.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz unterstützen eine punktuelle Modernisierung des Arbeitsgesetzes. Mit einer punktuellen Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten neuen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Jetzt wo bekannt ist, dass von der Pa.Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um mögliche Wege zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa.Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt**.

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.

Anhang zur Aktienrechtsrevision

Position von EXPERTsuisse zu einzelnen spezifischen Punkten

1. Grundsätzliches

Die Aktienrechtsvorlage ist seit längerem hängig und sollte rasch behandelt werden. Vor allem die Überführung der VegüV in das Aktienrecht sorgt für Rechtssicherheit und ist für die Erfüllung des demokratischen Auftrags nötig. Die Gründungs- und Kapitalvorschriften sollen flexibler gestaltet und die Aktionärsrechte gestärkt werden, was insgesamt zu begrüssen ist.

Diesbezüglich bitten wir Sie – im Interesse aller Anspruchsgruppen und im Interesse eines gut austarierten robusten Aktienrechts – um die Berücksichtigung nachstehender Anträge:

- Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)
- Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Ausrichtung von Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)

2. Anträge

2.1 Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen fairen Haftungsbestimmung (sog. differenzierte Solidarität, Art. 759 E-OR)

Dem Verwaltungsrat (VR) obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Er ist u.a. für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Finanzkontrolle und Finanzplanung sowie für die Erstellung des Geschäftsberichtes zuständig. Aufgabe der Revisionsstelle ist es dagegen, zu prüfen, ob der Jahres- und ggf. Konzernabschluss den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Trotz dieser sekundären Verantwortlichkeit wurde die Revisionsstelle unter geltendem Recht zunehmend zum Hauptadressat von Verantwortlichkeitsklagen. Nicht selten wird heute sogar nur die Revisionsstelle eingeklagt, insbesondere weil sie als solvent gilt und versichert ist, während Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung nur beschränkt über persönliches Haftungssubstrat verfügen.

Die Rollen und Aufgaben von VR und Revisionsstelle haben sich über die letzten Jahrzehnte massiv verändert (von der Kontrollstelle als damaliges VR-Mitglied hin zur heutigen externen unabhängigen Revisionsstelle), ohne dass die Haftungsverantwortung adäquat angepasst wurde. Die heutige Regelung führt im Ergebnis zu einer ungerechtfertigten Verschiebung der Verantwortlichkeit von den Geschäftsführungsorganen auf die Revisionsstelle (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrechts) vom 23. November 16, BBl 2017 602). Die Streichung der Regelung zur differenzierten Solidarität ist umso unverständlicher, als dass die RK-N im Zusammenhang mit dem indirekten Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative gleichzeitig eine komplette Haftungsfreistellung für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung in Aussicht stellt.

Antrag:

Beibehaltung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Haftungsbestimmung in Art. 759 E-OR.

2.2 Beibehaltung der zwingenden Prüfung des Zwischenabschlusses bei Zwischendividenden (Art. 675a Abs. 2 E OR)

EXPERTsuisse unterstützt die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Ausrichtung einer Zwischendividende, welche mit Artikel 675a E-OR ermöglicht wird. Die RK-N hat jedoch beschlossen, dass bei Zwischendividenden auf die Prüfung des Zwischenabschlusses durch die Revisionsstelle verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen.

Dass die Aktionäre auf die Prüfung verzichten können, ist in diesem Zusammenhang konzeptionell falsch und zudem gefährlich. Durch die Prüfung des Zwischenabschlusses bei Vornahme von

Zwischendividenden sollen gerade die Gesellschaftsgläubiger geschützt werden. Durch die Prüfung soll verhindert werden, dass Vermögenswerte zulasten der Gläubiger und der Unternehmenssolvenz ausgeschüttet werden. Ohne eine Prüfung geschieht jedoch genau das: Ein unterjährig einmaliger Vermögenszuwachs (Verkauf von Tafelsilber) wird mittels Zwischendividende ausgeschüttet, obschon die Gesellschaft eigentlich in einer schwierigen Lage ist und am Jahresende Verluste ausweist. Mangels Prüfungspflicht kann die Revisionsstelle zum Zeitpunkt des Zwischenabschlusses keine Beurteilung vornehmen, sondern erst am Jahresende, so dass eine Rückforderung der Zwischendividende schwierig bis unmöglich wird. Durch eine solche Bestimmung würde der Kapital- und Gläubigerschutz, zu welchem die Prüfung durch die Revisionsstelle wesentlich beiträgt, massiv ausgehöhlt.

Antrag:

Zwingende Beibehaltung der Prüfung auf Rechtmässigkeit einer Zwischendividende (Art. 675a E-OR gemäss Vorschlag Bundesrat)